



per E-Mail

Wien, am 25. März 2022  
Zl. 026/250322/HA

## An alle Landesverbände!

### **Betreff: Baukartell – Weitere Informationen**

Sehr geehrte Herren Landesgeschäftsführer!

Nachstehend dürfen wir euch in der Sache Baukartell über die neuesten Entwicklungen informieren.

#### **1. Erste rechtskräftige Geldbußenentscheidung des Kartellgerichts**

Im Oktober 2021 hat das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht eine erste Geldbußenentscheidung gegen zwei am Baukartell beteiligte Unternehmen erlassen ([OLG Wien, 21.10.2021, 27 Kt 12/21y](#)). Diese Entscheidung ist bereits rechtskräftig und wurde kürzlich veröffentlicht (siehe auch die Entscheidung in der Beilage). Mit dieser Geldbußenentscheidung hat das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) über Gesellschaften des STRABAG-Konzerns eine Geldbuße iHv EUR 45,37 Mio. verhängt.

#### **2. Kostengünstige und risikolose Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Prozessfinanzierung**

Gemeinsam mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Brauneis Klauser Prändl (<http://www.bkp.at>), die zahlreiche Mitglieder bereits im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell betreut hat, möchten die Verbände (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, VKÖ und VÖWG) geschädigte Mitglieder auch in der Angelegenheit „Baukartell“ bestmöglich dabei unterstützen, allfällige Schadenersatzansprüche kostengünstig und risikolos geltend zu machen.

Für geschädigte Mitglieder wird die Möglichkeit bestehen, im Anschluss an eine Entscheidung des Kartellgerichts Schadenersatzansprüche in Form von Einzel- und/oder Sammelklagen vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Um derartige Schadenersatzprozesse ohne Kostenrisiko führen zu können, evaluieren die Verbände – wie bereits in vorangegangenen Aussendungen ausgeführt – gemeinsam mit der



Rechtsanwaltskanzlei bkp derzeit die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung gegen Erlösbeteiligung.

### 3. Aktualisiertes Informationsblatt

Das von bkp für die Mitglieder der Verbände zur Verfügung gestellte Informationsblatt (siehe Beilage) wurde um die Informationen zur oben genannten rechtskräftigen Geldbußenentscheidung ergänzt und ist im Anhang zu finden. Das Informationsblatt beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen. Weitere anhängige Verfahren im Zusammenhang mit dem Baukartell sind derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, es gilt daher jedenfalls die Unschuldsvermutung.

### 4. Tipps für potenziell geschädigte Mitglieder

#### a) Sammlung von Informationen, Aufbewahrung und Sichtung von Unterlagen über Bauaufträge

Prinzipiell empfiehlt es sich bei dem Verdacht, durch das Baukartell geschädigt worden zu sein, Informationen bestmöglich zu sammeln und daher **vor allem keine Akten von Bauaufträgen aus dem Kartellzeitraum** (nach derzeitigem Informationsstand: 2002-2017) **zu vernichten**.

Da es sich, wie bereits dargelegt, beim „Baukartell“ um ein Kartell mit außerordentlich großem Umfang handelt, ist davon auszugehen, dass zukünftig noch weitere Geldbußenentscheidungen gegen beschuldigte, mögliche Kartellanten ergehen werden.

#### b) Anschluss als Privatbeteiligte an das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei der WKStA

Neben dem Kartellverfahren beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Zusammenhang mit dem Baukartell auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (Akt 29 St33/16f) anhängig. Für Mitglieder, die davon ausgehen, durch das Baukartell geschädigt worden zu sein, besteht die Möglichkeit, sich diesem Strafverfahren kostengünstig als Privatbeteiligte anzuschließen. Ein Anschluss als Privatbeteiligter bringt eine Parteistellung im Strafverfahren und damit einhergehende Rechte wie beispielsweise eine weitgehende Akteneinsicht. Dies sollte die interne Informations- und Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte deutlich verbessern. In der Anchlusserklärung im Rahmen einer Privatbeteiligung wäre darzulegen, dass dem Antragsteller durch die Vergabe eines Bauauftrags an einen oder mehrere der bisher bekannten möglichen Kartellanten (z.B. PORR, STRABAG, die vormalige TEERAG-ASDAG, Hitthaller + Trixl und andere – zur Übersicht möglicher Kartellanten siehe das beiliegende Informationsblatt) aufgrund überhöhter Preise ein Schaden entstanden ist. Der Schaden braucht vorerst noch nicht konkret beziffert zu werden. Es reicht, einen groben Schätzwert geltend zu machen. Für die Erhebung von Einzelklagen oder die Beteiligung an einer geplanten Sammelklage auf Schadenersatz ist



eine Beteiligung als Privatbeteiligter zwar empfohlen, stellt **aber keine Voraussetzung für die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** dar.

c) Kontaktadresse und Ansprechpartner bei bkp Rechtsanwälte

In der Rechtsanwaltskanzlei bkp stehen als Ansprechpartner Rechtsanwalt Dr. Bernhard Girsch und Rechtsanwalt Mag. Samy Ali zur Verfügung. bkp bietet auch Unterstützung bei einem Privatbeteiligtenanschluss und der Durchführung der Akteneinsicht. Für eine Kontaktaufnahme und Anfragen zum Baukartell hat bkp die Email-Adresse [baukartell@bkp.at](mailto:baukartell@bkp.at) eingerichtet.

Wie schon in vorangegangenen Schreiben hingewiesen, ist von Bedeutung, dass Gemeinden **keine Akten von Bauaufträgen aus dem Kartellzeitraum (2002-2017)** entsorgen.

Über die weiteren Entwicklungen, insbesondere bezüglich der Möglichkeit prozessfinanzierter Einzelklagen oder einer Sammelklage, werden wir demnächst informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen